

erneut erklärend, daß die Verwaltung und Haushaltsführung der Friedenssicherungseinsätze weiter verbessert werden müssen,

in Anbetracht dessen, daß es notwendig ist, in allen Phasen der Friedenssicherungseinsätze, einschließlich in der Phase ihrer Liquidation und Beendigung, angemessene Unterstützung zu gewähren,

1. *bekräftigt* ihre Resolutionen 52/234 und 52/248 vom 26. Juni 1998;

2. *nimmt mit tiefer Sorge Kenntnis* von den in den Ziffern 5 und 6 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰ enthaltenen Bemerkungen, wonach kaum etwas unternommen worden ist, um auf die Bedenken einzugehen, die der Beratende Ausschuss im Hinblick auf die Qualität der vom Generalsekretär bereitgestellten Informationen deutlich zum Ausdruck gebracht hat, sowie davon, daß der Ausschuss in bestimmten Bereichen keine konkrete Empfehlung abgeben konnte, weil seine Ersuchen um Klärstellungen oder zusätzliche Informationen unbeantwortet geblieben sind;

3. *stellt mit Besorgnis fest*, daß die Verlängerung der Frist für die Einreichung von Bewerbungen für die Ersetzung von Gratispersonal der Kategorie II in bestimmten Fällen zu einer unterschiedlichen Behandlung der Mitgliedstaaten geführt hat;

4. *nimmt davon Kenntnis*, daß sich der Generalsekretär verpflichtet und zugesichert hat, im Einklang mit ihren Resolutionen 52/234 und 52/248 das Einstellungsverfahren zur Ersetzung des Gratispersonals der Kategorie II, einschließlich des entsprechenden Gratispersonals bei den beiden Internationalen Gerichten¹¹, bis zum 28. Februar 1999 abzuschließen;

5. *bekräftigt* ihren in Ziffer 16 ihrer Resolution 52/248 enthaltenen Beschluß, für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 vierhundert aus dem Sonderhaushalt finanzierte befristete Dienstposten zu bewilligen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Zuteilung der aus dem Sonderhaushalt finanzierten vierhundert befristeten Dienstposten, einschließlich der sechs zusätzlichen Dienstposten, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses¹⁰ Rechnung zu tragen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seine Vorlage für den Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 eine umfassende Prüfung eines rasch verleg-

baren Missionsstabs aufzunehmen und dabei insbesondere auf die Unterschiede zwischen den funktionalen Aufgaben dieses Missionsstabs und denjenigen des Missionsplanungsdienstes der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze einzugehen und das Konzept für seinen Einsatz in der Anfangsphase eines neuen Friedenssicherungseinsatzes auszuarbeiten, wie von dem Sonderausschuß für Friedenssicherungseinsätze in Ziffer 101 seines Berichts¹² erwähnt, auf die in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³ Bezug genommen wird, und auf die in dem Bericht des Beratenden Ausschusses aufgeworfenen Fragen und die darin enthaltenen Kommentare und Bemerkungen einzugehen;

8. *beschließt*, im Rahmen der vierhundert für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 bewilligten, aus dem Sonderhaushalt finanzierten befristeten Dienstposten zwei zivile Dienstposten der Besoldungsgruppe P-4 (ein Beauftragter für humanitäre Angelegenheiten und ein Zivilpolizist) für einen rasch verlegbaren Missionsstab zu schaffen und im Zusammenhang mit ihrer Prüfung der in Ziffer 7 erbetenen Informationen die Frage der anderen vorgeschlagenen Dienstposten wieder aufzugreifen;

9. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen in Ziffer 21 des Berichts des Beratenden Ausschusses¹⁰ und beschließt, einen Dienstposten der Besoldungsgruppe P-4 für das Amt für interne Aufsichtsdienste des Sekretariats zu schaffen;

10. *bedauert*, daß keine umfassende Prüfung der in ihren Resolutionen 50/221 B, 51/239 A und B und 52/248 aufgeworfenen Fragen vorgenommen worden ist, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen seiner Vorlage für den Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 im einzelnen über die Durchführung der genannten Resolutionen sowie dieser Resolution zu berichten, namentlich in bezug auf die geänderte Struktur der für die zentrale Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen zuständigen Hauptabteilungen, Stellenverlegungen, Doppelarbeit, Überlappungen, Zersplitterung, neue Entwicklungen in der Friedenssicherung, Änderungen in der Arbeitsauslastung und andere vom Beratenden Ausschuss in den Ziffern 8, 15, 27, 34, 35 und 41 seines Berichts¹⁰ aufgeworfene Fragen, und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten.

43. Plenarsitzung
26. Oktober 1998

53/18. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das

¹⁰ A/53/418.

¹¹ Internationales Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Internationales Strafgericht zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind.

¹² A/53/127.

¹³ Siehe A/53/418, Ziffer 15.

Referendum in Westsahara¹⁴ und Kenntnis nehmend von dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁵,

eingedenk der Resolution 690 (1991) des Sicherheitsrats vom 29. April 1991, mit der der Rat beschlossen hat, die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara einzurichten, sowie der danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängert hat, zuletzt Resolution 1204 (1998) vom 30. Oktober 1998,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/266 vom 17. Mai 1991 über die Finanzierung der Mission und ihre späteren Resolutionen und Beschlüsse zu dieser Frage, zuletzt Resolution 52/228 B vom 26. Juni 1998,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Mission um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Mission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara per 15. Oktober 1998, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 69.886.177 US-Dollar, was 21 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Mission bis zu dem am 21. September 1998 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 17 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen,

nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Mission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁵;

6. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

8. *beschließt*, unter Berücksichtigung des nach den Bestimmungen ihrer Resolution 52/228 B für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 1998 bereits veranschlagten Betrags von 22.749.540 Dollar brutto (21.473.540 Dollar netto) für das Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara den zusätzlichen Betrag von 37.250.460 Dollar brutto (34.445.260 Dollar netto) für den Einsatz der Mission während des Zeitraums vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 zu veranschlagen;

9. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission über den 17. Dezember 1998 hinaus zu verlängern, sowie unter Berücksichtigung des nach den Bestimmungen ihrer Resolution 52/228 B für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 1998 bereits veranschlagten Betrags von 22.749.540 Dollar brutto (21.473.540 Dollar netto) den zusätzlichen Betrag von 37.250.460 Dollar brutto (34.445.260 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. November 1998 bis 30. Juni 1999 unter den Mitgliedstaaten in Höhe eines monatlichen Satzes von 4.656.307,50 Dollar brutto (4.305.657,50 Dollar netto) entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlassen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A

¹⁴ A/52/730/Add.2 und Add.3 und Add.3/Korr.2.

¹⁵ A/53/474.

vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 52/215 A vom 22. Dezember 1997 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1998 und 1999 zu berücksichtigen;

10. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.805.200 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. November 1998 bis 30. Juni 1999 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

11. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

12. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara" auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung weiter zu prüfen.

50. Plenarsitzung
2. November 1998

53/19. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan¹⁶ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁷,

unter Hinweis auf die Resolution 968 (1994) des Sicherheitsrats vom 16. Dezember 1994, mit der der Rat die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan eingerichtet hat, sowie die danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Beobachtermission verlängert hat, zuletzt Resolution 1167 (1998) vom 14. Mai 1998,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1138 (1997) des Sicherheitsrats vom 14. November 1997, mit der der Rat den Generalsekretär ermächtigt hat, die Personalstärke der Beobachtermission zu erhöhen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 49/240 vom 31. März 1995 über die Finanzierung der Beobachtermission und ihre späteren Resolutionen und Beschlüsse zu dieser Frage, zuletzt Resolution 52/229 B vom 26. Juni 1998,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Beobachtermission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß freiwillige Beiträge für die Beobachtermission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, daß es unerläßlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan per 15. Oktober 1998, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 9,2 Millionen US-Dollar, was 22 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Beobachtermission bis zu dem am 31. Oktober 1998 endenden Zeitraum entspricht, stellt fest, daß etwa 16 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtermission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁷ an;

¹⁶ A/52/772/Add.2.

¹⁷ A/53/474.